



Besonders abgerechnet

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen, bMF

BEMA

12

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen

- Separieren
 - Beseitigen störenden Zahnfleisches
 - Stillung einer übermäßigen Papillenblutung
 - Anlegen von Spanngummi
- je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

10,83 €*(10 Punkte)

*z.Z. gültiger AOK-Punktwert Hessen: 1,0832 €

GOZ

2030

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen

- Zum Beispiel:
- Separieren
 - Beseitigen störenden Zahnfleisches
 - Stillung einer übermäßigen Papillenblutung
- je Sitzung
je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

8,41€ (Faktor 2,3)

2040

Anlegen von Spanngummi

je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

8,41€ (Faktor 2,3)

Die Behandlung von „besonderen Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen“ wird in der BEMA-Nr. 12 beschrieben. Sie darf je Sitzung einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich abgerechnet werden. Im BEMA werden vier Behandlungsmaßnahmen genannt:

1. Separieren
2. Beseitigen störenden Zahnfleisches
3. Anlegen von Spanngummi (= „Kofferdam“)
4. Stillung einer übermäßigen Papillenblutung

Der Unterschied zwischen BEMA und GOZ beginnt bei der Auflistung der Behandlungsmaßnahmen.

In der GOZ finden wir unter der Nummer 2030 ebenfalls „Separieren“, „Beseitigen störenden Zahnfleisches“ und „Stillung einer übermäßigen Papillenblutung“. Es fehlt „Anlegen von Spanngummi“. Die GOZ weist dem Kofferdam eine eigene Gebührenposition zu: 2040. Für beide Ziffern gilt als jeweils der Bereich „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“.

„Beseitigen störenden Zahnfleisches“ bedeutet für beide Gebührenordnungen:

Verdrängen. Wird hingegen Schleimhaut exzidiert (= weggeschnitten) so kann im BEMA die Nr. 49 (Exz1) und in der GOZ die Nr. 3070 herangezogen werden.

Jetzt aber zu den Feinheiten im Kleingedruckten: Während im BEMA exakt vier Maßnahmen genannt werden, erscheint in der GOZ das meistens überlesene „z.B.“. Dies bedeutet im Juristendeutsch, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Es sind lediglich Beispiele, weitere können hinzukommen, wie „z.B.“ das Legen einer Matrize bei den Gebührennummern 2060, 2080, 2010 und 2012 GOZ.

Der BEMA lässt die „bMF“ nur einmal je Sitzung in einer Kieferhälfte oder im Frontzahnbereich zu. Das heißt, dass nur eine bMF abrechenbar ist, auch wenn Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi und Stillung einer übermäßigen Papillenblutung gleichzeitig nötig wären.

Die GOZ 2030 erlaubt besondere Maßnahmen in einer Sitzung „höchstens“ zweimal. Eine besondere Maßnahme muss beim Präparieren und eine beim Füllen von Kavitäten erbracht werden. Es muss also deutlich unterschieden werden, ob man eine „besondere Maßnahme“ beim Präparieren oder beim Füllen erbracht hat. Das erfordert eine genaue Dokumentation in der Karteikarte und später in der Rechnung, wann was durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang schleicht sich ein häufiger Berechnungsfehler ein: Für Kofferdam (GOZ 2040) gibt es für dieselbe Sitzung zwar auch die Beschränkung auf ein Gebiet (je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich), nicht aber hinsichtlich der Anzahl: Wird er z.B. beim Röntgen abgenommen und erneut angelegt, darf die GOZ 2040 auch wieder berechnet werden.

Dr. Dr. Josef Schardt
Arzt und Zahnarzt, Waldbrunn